

WM**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN****Zeitschrift
für Wirtschafts-
und Bankrecht****17**24. April 2004
58. Jahrgang
Seiten 809-856**Redaktion:**Prof. Dr. Franz Häuser,
LeipzigRechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.Arne Wittig,
Frankfurt a. M.**Redaktionsbeirat:**Stephan Steuer,
BerlinRichter am BGH
Dr. Gero Fischer,
KarlsruheRechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
HamburgProf. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
HamburgRechtsanwalt
Jochen Lehnhoff,
BerlinRechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
HamburgProf. Dr. Peter O. Mülbart,
MainzRichter am BGH a.D.
Dr. Joachim Siol,
Ettlingen**AUS DEM INHALT:**

Seite 809

Wiss. Mitarbeiter Timo Bernau, Gießen
Die Befreiung vom Pflichtangebot nach § 37 WpÜG

Seite 819

Rechtsanwalt Dr. Dirk Wasmann, Stuttgart
Anforderungen an die Zulässigkeit eines Antrags nach
dem Spruchverfahrensgesetz und Auswirkungen der
(Un-)Zulässigkeit

Seite 825

BGH, 17. 2. 2004
Unwirksamkeit einer Formulklausel, die dem Kredit-
institut in langfristig angelegten Sparverträgen eine
inhaltlich unbegrenzte Zinsänderungsbefugnis einräumt
(hier: Combi-Sparverträge)

Seite 828

BGH, 2. 3. 2004
Ohne vorherige Abmahnung grundsätzlich keine frist-
lose Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses wegen
vertragswidrigen Verhaltens

Seite 833

BGH, 3. 3. 2004
Zum sofortigen Anerkenntnis bei einer zunächst
unschlüssigen Klage auf Duldung der Zwangsvoll-
streckung aus einer Grundschuld

Seite 835

BGH, 17. 2. 2004
Maßgeblichkeit des im Eröffnungsbeschluss genannten
Eröffnungszeitpunkts auch dann, wenn dieser (unzu-
lässig) vordatiert ist; in der Gesamtvollstreckung kein
anfechtungsfestes Absonderungsrecht durch ein nach
Zahlungseinstellung oder dem Antrag auf Verfahrens-
eröffnung begründetes Pfandrecht

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Wiss. Mitarbeiter Timo Bernau, Gießen
Die Befreiung vom Pflichtangebot nach § 37 WpÜG 809

Rechtsanwalt Dr. Dirk Wasmann, Stuttgart
Anforderungen an die Zulässigkeit eines Antrags nach dem Spruchverfahrensgesetz und Auswirkungen
der (Un-)Zulässigkeit 819

Rechtsprechung

Bankrecht

Bundesgerichtshof 17. 2. 2004 Unwirksamkeit einer Formulklausel, die dem Kreditinstitut in langfristig angelegten Sparverträgen eine inhaltlich unbegrenzte Zinsänderungsbefugnis einräumt (hier: Combi-Sparverträge) 825

Bundesgerichtshof 2. 3. 2004 Ohne vorherige Abmahnung grundsätzlich keine fristlose Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses wegen vertragswidrigen Verhaltens 828

OLG Naumburg 15. 4. 2002 Zuwendungspflegschaft gemäß § 1909 Abs. 1 Satz 2 BGB und Bezugsrecht aus Lebensversicherung auf den Todesfall 830

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 3. 3. 2004 Zum sofortigen Anerkenntnis bei einer zunächst unschlüssigen Klage auf Duldung der Zwangsvollstreckung aus einer Grundschuld 833

Bundesgerichtshof 5. 2. 2004 Zur Frage des Rechtsmittelzuges, wenn das Insolvenzgericht kraft besonderer Zuweisung als Vollstreckungsgericht entscheidet 834

Bundesgerichtshof 17. 2. 2004 Maßgeblichkeit des im Eröffnungsbeschluss genannten Eröffnungszeitpunkts auch dann, wenn dieser (unzulässig) vordatiert ist; in der Gesamtvollstreckung kein anfechtungsfestes Absonderungsrecht durch ein nach Zahlungseinstellung oder dem Antrag auf Verfahrenseröffnung begründetes Pfandrecht 835

Bundesgerichtshof 30. 1. 2004 Zur Frage der Anwendung des § 83 Nr. 6 ZVG, wenn der an sich vorhandene Vollstreckungstitel im Versteigerungstermin nicht vorlag, aber spätestens im Zuschlagsbeschwerdeverfahren wieder vorgelegt wird 838

Bundesgerichtshof 27. 2. 2004 Zur Bemessung der Vergütung des Zwangsverwalters von Grundstücken, die nicht durch Vermieten oder Verpachten genutzt werden 840

Sonstiges

Bundesgerichtshof 3. 3. 2004 Keine materielle Rechtskraft eines die Prozesskostenhilfe versagenden Beschlusses 841

Bundesgerichtshof 2. 10. 2003 Kein Zugang zur Revision, wenn eine falsche Entscheidung alternativ auf mehreren Rechtsfehlern beruht, unter denen sich einer befindet, an dessen Bereinigung kein öffentliches Interesse im Sinne der Zulassungsgründe besteht 842

Bundesgerichtshof	2. 10. 2003	Richterlicher Hinweis auf mögliche Verjährung als Ablehnungsgrund	843
Bundesgerichtshof	12. 3. 2004	Zur Frage, wann und in welchem Umfang das Berufungsgericht zu einer erneuten Tatsachenfeststellung verpflichtet ist	845
Bundesgerichtshof	11. 9. 2003	Zur Hinweispflicht nach § 139 ZPO bei widersprüchlichem Parteivortrag	849
Bundesgerichtshof	9. 10. 2003	Zur Zulässigkeit der Berufung, wenn ein Gericht die Zahlungsklage einer Partei, die über eine vollstreckbare Urkunde verfügt, durch Prozessurteil abgewiesen hat	852
Bundesgerichtshof	5. 11. 2003	Zur Beschränkung der Revisionszulassung	853
Bundesgerichtshof	11. 9. 2003	Zur Aufhebung einer Entscheidung des Einzelrichters, der die Sache nicht an das Kollegium übertragen, sondern die Rechtsbeschwerde zugelassen hat	854

Bücherschau

Oswald von Nell-Breuning	Grundzüge der Börsenmoral	855
	Rezensent: Ministerialrat Dr. Thomas Hardieck, Berlin	
Hans-Werner Neye	Das neue Spruchverfahrensrecht	856

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Franz Häuser, Universität Leipzig; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für deutsches und internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Ettlingen

Verlag: Herausberggemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorfer Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-253; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 72,90 (einschl. 7% MwSt. € 4,77) + € 5,95 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,39 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 7,45 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2004 Herausberggemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV